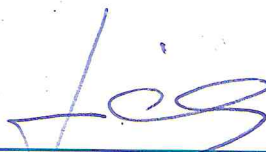


OTTO DÖRNER GmbH & Co. KG

Verfahrensordnung zum
Beschwerdeverfahren
nach § 8 Lieferketten-
sorgfaltspflichtengesetz
(LkSG) der OTTO
DÖRNER-Gruppe

Genehmigt von: Geschäftsführung ODKG

Genehmigt am: 23.10.2023

23.10.23 

Datum, Unterschrift

Verfahrensordnung zum Beschwerdeverfahren nach § 8 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) der OTTO DÖRNER-Gruppe

1. Vorwort

OTTO DÖRNER übernimmt Verantwortung für die Achtung und Stärkung international anerkannter Menschenrechte innerhalb ihrer eigenen Geschäftsbereiche und durch ein angemessenes Management ihrer Lieferketten. OTTO DÖRNER setzt die Anforderungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) zur Erfüllung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten um und hält die Umsetzung nach.

Ein wesentliches Kernelement dieser Sorgfaltspflichten ist die Einrichtung eines wirksamen Beschwerdeverfahrens, über das Hinweise auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken oder Verletzungen abgegeben werden können, die im LkSG genannt sind. Diese Verfahrensordnung informiert über die wesentlichen Merkmale des Beschwerdeverfahrens, den Zugang zum Verfahren bzw. dessen Erreichbarkeit sowie die Zuständigkeiten. OTTO DÖRNER ist es wichtig, diese Informationen verständlich und nachvollziehbar darzustellen und größtmögliche Transparenz über den Prozess zu schaffen.

2. Für welche Art von Beschwerden oder Hinweisen kann das Verfahren genutzt werden?

Über das Beschwerdeverfahren können sämtliche Hinweise auf mögliche Gesetzes- und/oder Regelverstöße, die im LkSG genannt sind, einschließlich menschenrechtlicher oder umweltbezogener Risiken oder Verletzungen den eigenen Geschäftsbereich betreffend sowie entlang der gesamten Lieferkette gemeldet werden.

3. Wie können Hinweise oder Beschwerden abgegeben werden?

Alle Mitarbeiter/-innen und externe Personen können über folgende Beschwerdekkanäle Hinweise abgeben:

- Über das elektronische Hinweisgebersystem. Die Eingabemaske steht in 30 Sprachen zur Verfügung. Es ist kostenfrei und rund um die Uhr zu erreichen. Das elektronische Hinweisgebersystem ist online unter der folgenden Adresse erreichbar: <https://www.hinweisgeber.doerner.de>.
- Alternativ können Beschwerden und Hinweise auch per Briefpost an folgende Adresse gesendet werden:

OTTO DÖRNER GmbH & Co. KG
Beschwerdemanagement
Lederstr. 24
22525 Hamburg

4. Umgang mit Hinweisen

Unabhängig davon, welcher Kommunikationsweg gewählt wird, behandeln wir sämtliche Hinweise vertraulich. Wir sind allerdings gehalten, gesetzliche Auskunftspflichten gegenüber Behörden sowie gesetzliche Ausnahmen vom Vertraulichkeitsgebot zu beachten. Die Vertraulichkeit der Identität der hinweisgebenden Person sowie der sonstigen im Hinweis genannten Personen bleibt während des gesamten Prozesses bewahrt.

Alle Informationen werden durch sorgfältig ausgewählte Mitarbeiter/-innen des Beschwerdemanagements bearbeitet. Sie sind gesetzlich zur Verschwiegenheit und zur Wahrung des Datenschutzes verpflichtet. Sie handeln unparteiisch sowie nicht weisungsgebunden.

5. Wie läuft das Beschwerdeverfahren ab?

5.1. Eingang des Hinweises

Nachdem ein Hinweis eingegangen ist, wird deren Eingang intern dokumentiert und die hinweisgebende Person erhält eine Eingangsbestätigung.

5.2. Prüfung des Hinweises

Das Beschwerdemanagement prüft zunächst, ob ausreichend Informationen für die Prüfung und Untersuchung des mitgeteilten Sachverhalts vorliegen.

Sollte dies nicht der Fall sein, wird das Beschwerdemanagement, sofern möglich, mit der hinweisgebenden Person Kontakt aufnehmen, um weitere Informationen zu erfragen. Falls weder ausreichende Informationen vorliegen noch die Kontaktaufnahme möglich ist, wird der Fall geschlossen.

5.3. Klärung des Sachverhalts

Das Beschwerdemanagement untersucht den Sachverhalt umfassend selbst oder leitet ihn unter Wahrung des Vertraulichkeitsgrundsatzes und des Datenschutzes an die zuständige Stelle, z.B. innerhalb des Unternehmens zur Untersuchung weiter. Bei Bedarf und soweit bei anonymen Hinweisen möglich, erörtert das Beschwerdemanagement bzw. die zuständige Stelle mit der hinweisgebenden Person den Sachverhalt und bittet ggf. um weitere Informationen.

Steht nach Überzeugung des Beschwerdemanagements bzw. der zuständigen Stelle nach erfolgter Sachverhaltsaufklärung, Erörterung und Untersuchung fest, dass menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken und Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten im eigenen Geschäftsbereich und bei Zulieferern nicht vorliegen, wird der Fall geschlossen.

5.4. Erarbeitung einer Lösung

Wenn die Untersuchung nach Überzeugung des Beschwerdemanagements bzw. der zuständigen Stelle menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken oder Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten im eigenen Geschäftsbereich und bei Zulieferern bestätigt, wird ein Vorschlag zur weiteren Vorgehensweise (insbesondere Präventions- und Abhilfemaßnahmen) erarbeitet. Dabei wird, soweit möglich und sinnvoll, die hinweisgebende Person miteinbezogen.

5.5. Umsetzung und Nachverfolgung

Die Umsetzung des Lösungsvorschlags wird schließlich von dem Beschwerdemanagement bzw. der zuständigen Stelle nachverfolgt.

5.6. Abschluss des Verfahrens

Die hinweisgebende Person wird, sofern die Möglichkeit der Kontaktaufnahme besteht, über den Abschluss des Beschwerdeverfahrens informiert.

Die Bearbeitungszeit ist stark fallabhängig und kann daher von wenigen Tagen bis zu mehreren Monaten dauern. Wir streben in jedem Fall an, die Untersuchung zeitnah abzuschließen.

6. Wie werden hinweisgebende Personen vor Benachteiligung und Repressalien aufgrund einer Beschwerde oder eines Hinweises geschützt?

Der Schutz von hinweisgebenden Personen vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund von abgegebenen Beschwerden oder Hinweisen ist ein wichtiger Bestandteil unseres Beschwerdeverfahrens. Dies gilt, wenn und soweit der Hinweisgeber nach bestem Wissen und Gewissen einen Hinweis abgegeben hat, wenn also der Hinweisgeber berechtigten Grund zur Annahme hatte, dass die Informationen des Hinweises der Wahrheit entsprechen. Bei nachweislich wissentlicher Weitergabe von falschen und/oder irreführenden Informationen (z.B. wissentlich falsche Verdächtigung) behält sich die OTTO DÖRNER-Gruppe eine Prüfung disziplinarischer und/oder zivil- oder strafrechtlicher Schritte vor.

Einschüchterungsversuche und Repressalien gegenüber Personen, die in gutem Glauben ein tatsächliches oder vermutetes Fehlverhalten melden, werden nicht geduldet.

Wenn Sie den Eindruck haben, dass Sie aufgrund Ihres Hinweises Einschüchterungen oder Repressalien erleiden, wenden Sie sich an die Beschwerdestelle; derartige Einschüchterung oder Repressalien werden ebenfalls nach den oben dargestellten Verfahren geprüft und ggf. weiter untersucht.

Die OTTO DÖRNER-Gruppe erlaubt keinerlei Vorwurfs-, Stigmatisierungs- oder Vorverurteilungskultur und wird betroffene Personen unterstützen und schützen. Der Schutz des Hinweisgebers kann nur so weit gewährleistet werden, wie der rechtliche Einfluss der OTTO DÖRNER-Gruppe reicht.